

# Alltägliche Gewalt der Kontrolle

## Die Performanz staatlicher Gewalt im Kontext anlassunabhängiger Personenkontrollen durch die Polizei

## Everyday Force of Control

### The Performance of State Power in the Context of Non-Targeted Police Stops

Roman Thurn

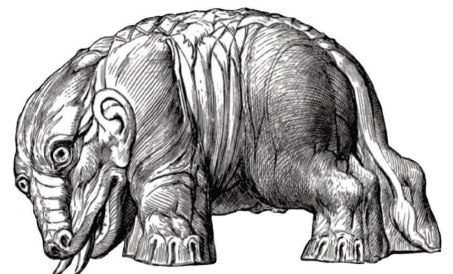
## Abstract

Random police stops in Germany in so-called ‘dangerous areas’ are characterized by a performance of violence. They target a variety of offenses, the majority of which are so-called victimless crimes. Officers select individuals for these controls based on a combination of different characteristics that portray them as deviant and, therefore, as the police's counterpart. Since the control is not prompted by a specific punishable behavior, its aim is less about regulating a particular offense and more about degrading a specific social identity. The officers aim to let the affected individuals know they are being watched by police officers, displace them, demonstrate their presence to them (and to citizens), and exert discipline. Throughout the control, they employ various performative practices, including giving instructions and imperatives, issuing threats and provocations, intruding into private territories (i.e., conducting searches), wearing uniforms and equipment, as well as using physical force.

**Keywords, dt.:** Polizei, Personenkontrollen, Identitätsfeststellung, Moralische Gewalt, Degradierungszeremonie, Performative Gewalt

**Keywords, engl.:** Police Stops, Stop and Search, Stop and Frisk, Moral Violence, Degradation Ceremony, Performative Violence

**Roman Thurn** completed his doctorate at the Ludwig Maximilian University of Munich with a thesis on police stops and their perception by the persons being stopped. He is currently a research assistant at the Berlin School of Economics and Law and researches discrimination risks by the police. **E-Mail:** [roman.thurn@posteo.net](mailto:roman.thurn@posteo.net)



„Denn zur Gewalt im prägnanten Sinne des Wortes wird eine wie immer wirksame Ursache erst dann, wenn sie in sittliche Verhältnisse eingreift. Die Sphäre dieser Verhältnisse wird durch die Begriffe Recht und Gerechtigkeit bezeichnet“ leitet Walter Benjamin seinen Aufsatz *Zur Kritik der Gewalt* ein (2007, 87). Der Begriff der Gewalt umfasst im Deutschen, Benjamin folgend, zweierlei: die Ggogeewalt im Sinn der rechtsetzenden und rechtserhaltenden Gewalt, die staatliche Institutionen monopolisieren, und die Gewalt im moralischen Sinn, als eine solche, welche die Gerechtigkeit entweder verletzt oder wiederherstellt. Im Begriff der Sittlichkeit, also in den „sittlichen Verhältnissen“, sind bzw. wären prospektiv beide Momente aufgehoben – die lediglich formelle Einheit des Rechts (Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1986, § 229) als auch die Partikularität der bürgerlichen Moral (ebd., § 125 A f.). Die Differenz von Moral und Recht ist in der polizeilichen Praxis jedoch nicht lediglich in einem erst zu verwirklichenden Begriff der Sittlichkeit aufgehoben: Für proaktive, anlassunabhängige Personenkontrollen kann diese Unterscheidung ebenfalls nicht mehr eindeutig getroffen werden. Dort verschwimmen die zweckrational rechtserhaltende Gewalt und die moralische Gewalt. In ihrer Performanz halten sie, wie ich im Folgenden zeigen werde, die moralische Gewalt (die unmittelbar physisch als auch strukturell auftreten kann) in der Latenz.

Die Polizei ist *de jure* berechtigt, an bestimmten sogenannten Gefährlichen Orten ohne einen konkreten Anlass Personen zu kontrollieren, also ihre Identität festzustellen und gegebenenfalls sie und ihre mitgeführten Sachen zu durchsuchen oder weitere Maßnahmen zur eindeutigen Feststellung der Identität zu ergreifen (Keitzel 2020; Keitzel/Belina 2022). Diese Praxis steht sowohl zivilgesellschaftlich als auch wissenschaftlich in der Kritik: Sie degradiere die Betroffenen etwa zu ‚Junkies‘, die zu vertreiben wären (Klingelschmitt 1992; Stummvoll 2006), oder beruhe auf einer rassistischen Selektionspraxis, die unter dem Stichwort *racial profiling* breit kritisiert wurde (Autor\*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019).[1] Die Effizienz der Kontrollen bei der präventiven Abwehr von Gefahren ist ebenfalls umstritten (Belina/Wehrheim 2011). Dabei ist die Debatte um anlassunabhängige Personenkontrollen und etwaige Diskriminierung und Degradierung der Betroffenen nicht auf Deutschland beschränkt: In Frankreich (Jobard et al. 2012; Jobard/Lévy 2013), Großbritannien (Delsol/Shiner 2015; Tiratelli et al. 2018) oder den USA (Gelman et al. 2007; Goel et al. 2016; Levchak 2021) stehen (anlassunabhängige) Personenkontrollen insbesondere, aber nicht ausschließlich, wegen ihres (rassistisch) diskriminierenden Charakters in der Kritik. Proaktive Personenkontrollen sind nicht allein eine Maßnahme, in welcher die Polizei die monopolisierte Staatsgewalt ausübt (im Sinn von *potestas*), sondern die Betroffenen erleben sie auch als eine moralisch zu verstehende Gewalt (im Sinn von *violentia*). Letztere üben die Polizist:innen jedoch nicht *unmittelbar* physisch aus: Sie performieren vielmehr die Gewalt.

In der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung ist die Diskussion um den schillernden Begriff der Gewalt nicht abgeschlossen. Mit der Einführung des Begriffs der strukturellen Gewalt durch Johan Galtung (1975), der etwa auch globale Phänomene ökonomisch-politischer Ausbeutung umfasst, entstand eine Kontroverse darüber, ob eine Reduktion des Gewaltbegriffs auf physische Gewalt den Blick auf zentrale Phänomene der Ausübung von Gewalt verstelle, oder ob nicht umgekehrt der Gewaltbegriff durch einen Einbezug struktureller Phänomene zu sehr ausgeweitet und entleert würde (für einen Überblick über die Diskussion siehe Endreß 2014). Martin Endreß konstatiert in seiner Antikritik, dass eine Reduktion auf körperlich-

[1] Anlassunabhängige Kontrollen wirken stärker diskriminierend oder degradierend als Kontrollen, die aufgrund eines bestimmten Anlasses erfolgen, sofern die Polizist:innen den Grund für die Kontrolle den Betroffenen transparent mitteilen. Dies wäre etwa der Fall, wenn den Polizist:innen aufgrund einer konkreten Straftat eine Täter:innenbeschreibung bezüglich Kleidung, Statur usw. vorliegt, und sie daraufhin eine Person kontrollieren, auf welche diese Beschreibung passt. In diesen Konstellationen haben die Betroffenen mehr Verständnis für die Kontrolle und fühlen sich weniger diskriminiert (wenngleich das Moment der Degradierung nie vollständig verschwindet). Der Fokus liegt daher im Folgenden auf anlassunabhängigen Kontrollen.

physische Gewalt aus Perspektive der Phänomenologie nicht überzeugend sei: Die (auch forschungspraktisch notwendige) Einbeziehung der Perspektive der Opfer von Gewalt umfasst notwendig auch die strukturellen Momente der Gewalt (ebd., 100). Zudem, möchte ich ergänzen, müsste auch das jeweilige subjektive Leiden phänomenologisch in die Analyse einbezogen werden. [2] In Bezug auf die polizeiliche Gewalt kritisiert Didier Fassin (2013) die Definition von Gewalt, wie sie zumeist seitens staatlicher Behörden oder dem Recht angelegt wird. [3] Diese fokussiere auf den physischen Zwang, setze leicht zu identifizierende Konsequenzen voraus (wie körperliche Verletzungen) und sei in Abgrenzung zu einem professionellen Standard definiert (ebd., 128). Fassin hält demgegenüber fest, dass (polizeiliche) Gewalt auch den moralischen Bereich der Sittlichkeit betreffe: „The analysis I propose here aims to grasp violence as an interaction which, first, affects the integrity and the dignity of individuals, not just their body and the flesh; second, may be deeply grounded, and therefore unseen; and third, involves an ethical, rather than strictly normative component” (ebd., 129). Diese Impulse sollen im Folgenden aufgegriffen werden: Zentral für die Bestimmung von Gewalt ist die Degradierung des sozialen Status und/oder die Demütigung. Die Degradierung ist durch eine Asymmetrisierung gekennzeichnet, die für die degradierte Partei mit einer Verringerung sozial legitimer Handlungsmöglichkeiten einhergeht (Srubar 2014). Begreift man proaktive Personenkontrollen als Zeremonien der Degradierung des sozialen Status (wie ich im weiteren Verlauf zeigen werde), so folgt daraus, dass den Kontrollen ein Moment der Gewalt notwendig inhärent ist. Dieses Moment liegt weder auf der Ebene körperlich-physischer Gewalt noch auf Ebene der strukturellen Gewalt, sondern vermittelt zwischen diesen im Sinn einer sozialen bzw. performativen [4] Gewalt (vgl. Endreß 2014, 100 f.).

Dieses wesentliche Moment der Gewalt erscheint in der jeweiligen *Performanz* der Personenkontrolle. Performanz soll im Folgenden im Sinn Erving Goffmans (1967) verstanden werden. Die Performanz besteht in der Darstellung eines Interaktionsrituals und der damit verbundenen *face-work*, also der Imagepflege sowohl des je eigenen Selbst als auch des Selbst des jeweils Anderen: „A person's performance of face-work, extended by his tacit agreement to help others perform theirs, represents his willingness to abide by the ground rules of social interaction” (ebd., 30). Die Polizist:innen adressieren die je Betroffenen in der unmittelbaren (ritualisierten) Interaktion der Personenkontrolle als (potenziell) deviant. Sie erwarten von den Betroffenen normativ, dass diese nicht nur ihren Anweisungen folgen (also sich als Rechtsunterworfenen verhalten), sondern auch, dass die Betroffenen ihnen mit Respekt begegnen. Dies ist ganz im Sinn der von Goffman beschriebenen Ehrerbietungsrituale zu verstehen (Goffman 1956a): als eine Darstellung von Wertschätzung („appreciation“; ebd., 478) oder Achtung („regard“; ebd.). [5] Umgekehrt unterstützen sie die Betroffenen durch die Anwendung von Imperativen, Drohungen und anderen Performanzen der Gewalt dabei, Abweichungen aus der zugeschriebenen Rolle gering zu halten. Die performative Gewalt ist folglich zeichen-, und damit besonders gestisch und sprachlich vermittelt. Die physisch-körperliche Gewalt, aber in gewissem Maße auch die strukturelle Gewalt, sind demgegenüber (tendenziell) asemiotisch [6] (Srubar 2014). Sie zielen unmittelbar auf die Leiber der Betroffenen und resultieren bisweilen in deren „Sprachlosigkeit“ (ebd., 79). Die performative Gewalt hält durch die Darstellung sprachlicher, gestischer und anderer Zeichen die physische Gewalt in der Latenz: Performative Gewalt wirkt degradierend, ohne dass die Akteure selbst Hand anlegen müssten.

[2] In körperlichen Auseinandersetzungen scheint mir, auch aus eigener Erfahrung, die Empfindung des leiblichen Schmerzes weniger entscheidend als die Erfahrung von Ohnmacht oder der daraus resultierende Affekt der Angst, um die Situation als gewaltsam zu charakterisieren. Den bisweilen deutlich schmerzhafteren Zahnarztbesuch empfinde ich ebenfalls als weniger gewaltsam, als von einer mir unbekannt Person bedroht oder bedrängt zu werden. Der körperlich bedingte Schmerz ist ein wichtiges, aber weder das zentrale noch ein hinreichendes oder notwendiges Kriterium für die Bestimmung von Gewalt – weshalb eine Reduktion des Gewaltbegriffs auf physische Interaktionen nicht überzeugt.

[3] Man denke in Deutschland etwa an die Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB.

[4] „Performativ“ soll im Folgenden interaktionstheoretisch als Adjektivierung von Performanz verstanden werden.

[5] Hier stellt sich die Frage, ob der Begriff der Ehre das Verhältnis zwischen Polizist:innen und Betroffenen angemessen beschreibt, oder ob nicht vielmehr von Anerkennung oder zumindest Respekt zu sprechen sei. Ich möchte aus zwei Gründen an dem Ehrbegriff festhalten: Erstens hat sich der Begriff der Ehrerbietung als Übersetzung für *deference* durchgesetzt, und der Begriff der Ehre steht damit erkennbar in der Goffmanschen Theorietradition. Der zweite und wichtigere Grund ist, dass die vermeintliche Übertreibung und Sakralisierung des Begriffs der Ehre ein Moment in der Interaktion zwischen Polizist:innen und Zivilist:innen trifft, welches etwa im Begriff der Anerkennung (der sehr viel weiter zu verstehen ist) verloren ginge: Die Polizist:innen repräsentieren die rechtliche und moralische Autorität des Staats – und damit das Sakrale im Sinn Emile Durkheims (Alpert/Dunham 2004, 173). Die rituelle Ehrerbietung oder ihre Verweigerung bestimmen damit über die (symbolische) Inklusion und Exklusion in die Gesellschaft: „A suspect who shows deference reestablishes himself or herself as an individual willing to be part of the moral and legal community. Refusing to show deference to the authority of the po-

In diesem Beitrag werde ich zeigen, dass anlassunabhängige Personenkontrollen an Gefährlichen Orten durch eine Performanz der Gewalt geprägt sind, die sich auf unterschiedliche Weise äußert. Anlassunabhängige Personenkontrollen zielen in ihrer rechtserhaltenden Funktion auf eine Vielzahl von Delikten. Die Beamt:innen wählen die prospektiv Betroffenen für eine Kontrolle aus, wenn sie aufgrund einer Kombination verschiedener Merkmale (des Verhaltens, der Kleidung, des Alters, des Geschlechts, der zugeschriebenen ‚Ethnizität‘, der körperlichen Erscheinung, des Ortes des Aufenthalts und weiterer Faktoren) als deviant, und damit in der Figur des polizeilichen *Gegenübers* erscheinen. Da die Kontrolle anlassunabhängig erfolgt, zielt sie weniger auf die Regulation eines unter Strafe stehenden Verhaltens, sondern auf die Degradierung einer spezifischen sozialen Identität. Die Beamt:innen verfolgen das Ziel, die Betroffenen ‚aus der Anonymität zu holen‘ (ihnen also zu zeigen, dass die Polizist:innen sie beobachten), sie zu verdrängen, ihnen (und den Bürger:innen) gegenüber Präsenz zu zeigen und sie zu disziplinieren. Während der Kontrolle greifen sie auf verschiedene performative Praktiken zurück. Diese bestehen in der Artikulation von Anweisungen und Imperativen, im Aussprechen von Drohungen und in Provokationen, im Eindringen in private Territorien des Besitzes (also in Durchsuchungen) sowie in der Uniformierung und der Ausrüstung. Auch in der polizeilichen Anwendung physischen Zwangs lassen sich zuletzt Momente performativer Gewalt identifizieren.

Der Beitrag basiert auf zehn leitfadengestützten Einzelinterviews sowie vier Gruppendiskussionen mit (wiederholt und einfach) Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen, außerdem auf fünf Gruppendiskussionen und zwei Einzelinterviews mit Polizeibeamt:innen, die für ein am Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angesiedeltes Teilprojekt des Forschungsverbunds MEDIAN (Mobile berührungslose Identitätsprüfung im Anwendungsfeld Migration)[7] erhoben worden sind. Das empirische Material wertete ich in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology (Glaser/Strauss 1967; Corbin/Strauss 2015) qualitativ aus und entwickelte aus den dabei entstandenen Codes unter anderem die dem Beitrag zugrunde liegenden Kategorien der *performativen Darstellung* und *Praxis der Gewalt*.

## Gefährliche Orte & Personenkontrollen

### ***Anlassunabhängige Personenkontrollen: Eine kurze Bestandsaufnahme***

In Deutschland ist es der Polizei erlaubt, an sogenannten Gefährlichen Orten Personen ohne einen konkreten Anlass aufzuhalten, ihre Identität festzustellen und sowohl die Person selbst (bis hin zu den Körperöffnungen, Keller 2018, 20) als auch die mitgeführten Sachen zu durchsuchen. Die Identitätsfeststellung erfolgt durch eine Sichtung der Ausweisdokumente sowie durch eine Abfrage verschiedener polizeilicher und anderer behördlicher Datenbanken. Als *ultima ratio* ist es den Beamt:innen erlaubt, die Betroffenen auf die Dienststelle zu bringen, wenn sie deren Identität anderweitig nicht eindeutig feststellen können.

In den einzelnen Bundesländern, sowie für die Bundespolizei, unterscheiden sich die polizeirechtlichen Voraussetzungen für anlassunabhängige Personenkontrollen nicht so wesentlich, dass die Differenzen in diesem Beitrag berücksichtigt werden müssten (vgl. ausführlich Keitzel 2020). In den Landespolizeigesetzen ist im Allgemeinen festgehalten, dass die Polizei befugt ist, Personen dann ohne einen konkre-

lice suggests rejection of the principles of the moral and legal community, which is Durkheim’s image of the profane“ (ebd.). Wenn also im Folgenden von Ehre gesprochen wird, so ist damit die intersubjektive (Erwartung der) Anerkennung des jeweiligen sozialen Status der Polizist:innen und der damit einhergehenden erweiterten Handlungsspielräume im Zug der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols gemeint.

[6] Daraus folgt nicht, dass physische und strukturelle Gewalt nicht symbolvermittelt wären. Zur Differenz von Symbolen und Zeichen vgl. Lefebvre 1973.

[7] Website des Projekts: <https://blog.hwr-berlin.de/MEDIAN/>

ten Anlass zu kontrollieren, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass an diesen Orten Straftaten verübt oder geplant werden. Weitere Landespolizeigesetze sehen zudem vor, dass die Polizei im Bereich von bis zu 30km jenseits der Grenze anlassunabhängige Kontrollen, die sogenannte Schleierfahndung, durchführen darf (vgl. Aden 2017, 57 f.; Thurn 2023b).

Die Polizei, die Kommunen und die Innenministerien begründen anlassunabhängige Kontrollen mit der Prävention und Bekämpfung je unterschiedlicher Formen der Kriminalität. Im Vordergrund steht dabei zumeist der Konsum oder Handel illegalisierter Betäubungsmittel (Ullrich/Tullney 2012; Keller 2018, 20; Keitzel/Belina 2022, 225). Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht (Schröder 2014, 62 ff.; Keitzel/Belina 2022, 222 ff.), Kleinkriminalität, ebenso wie schwere Gewaltkriminalität und Wohnungseinbruchsdiebstähle (Belina/Wehrheim 2011, 219), sollen durch die Einrichtung Gefährlicher Orte ebenso verhindert werden wie die sogenannte grenzüberschreitende Kriminalität (Thurn 2023b). Größere Ereignisse wie Fußballspiele (Belina/Wehrheim 2011, 219) können ebenso den Anlass für die Einrichtung (temporärer) Gefährlicher Orte sein wie politische Proteste (Petzold/Pichl 2013; Madjidian 2014; Schröder 2014, 65). In bestimmten Landespolizeigesetzen gelten Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, als Gefährliche Orte (Künkel 2013, 2020; Keitzel/Belina 2022, 224 f.), während die Polizei in Bayern auch an Wohnorten Geflüchteter anlassunabhängig Personenkontrollen durchführen darf (Ziyal 2017; Thurn 2022). Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteter dienen im Besonderen nicht bloß dazu, den Handel illegalisierter Betäubungsmittel zu bekämpfen, sondern sie sollen das Delikt des sogenannten ‚Fremdschlafens‘ unterbinden, welches darin besteht, dass sich Geflüchtete über Nacht in einer anderen Unterkunft befinden als derjenigen, in welcher sie gemeldet sind. Bisweilen legitimieren Polizeibeamt:innen proaktive Kontrollen an Gefährlichen Orten darüber hinaus damit, dass sie offene Straf- oder Haftbefehle der Betroffenen aufdecken und vollstrecken könnten.

Diese Straftaten sollen durch anlassunabhängige Personenkontrollen weit im Vorfeld, also noch bevor die prospektiven Täter:innen durch ihr Verhalten einen Anlass zur Feststellung ihrer Identität gegeben haben, verhindert werden. Diese Vorfeldorientierung erweitert die polizeiliche Definitionsmacht (Assall/Gericke 2016, 68 f. sowie grundlegend Feest/Blankenburg 1972): Die Beamt:innen entscheiden vor Ort, welche Personen aufgrund ihrer jeweiligen Erscheinung oder ihres jeweiligen (unterhalb der Grenze der Strafbarkeit sich bewegenden) Verhaltens so weit als verdächtig<sup>[8]</sup> erscheinen, dass ein hinreichender Grund für eine Kontrolle gegeben ist. In dieser Vorfeldorientierung rücken nicht bloß sogenannte opferlose Verbrechen wie Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht oder der Konsum illegalisierter Betäubungsmittel in den Fokus, sondern auch *incivilities* bzw. *quality of life crimes*, wie etwa das Herumlungern (vgl. für UK instruktiv Bland 2021), Betteln, das Trinken von Alkohol (Thurn 2020) oder das vermehrte Auftreten von Graffiti oder lauter Musik (Perthus 2016, 42). Prominent vertraten George L. Kelling und James Q. Wilson in ihrer Theorie der *broken windows* bereits in den 1980ern die These, dass diese Formen zwar devianten, jedoch nicht (notwendig oder nur geringfügig) strafbaren Verhaltens das Auftreten schwererer Kriminalität begünstigen (Kelling/Wilson 1982). Dieser Theorie entspricht die Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen, insbesondere sofern ihr Anlass in der Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls eines bestimmten, beschwerdemächtigen Teils der Bevölkerung und der Anwohnenden Gefährlicher Orte besteht. Die Betroffenen von Personenkontrollen werden durch die Kontrollen praktisch „aus der Anwohner/innenschaft herausge-

[8] Der Begriff des Verdachts ist hier und im Folgenden rein soziologisch und nicht im Sinn des Strafprozessrechts zu verstehen, wo dieser bereits weiterreichende Maßnahmen oder Identitätsfeststellungen auch jenseits Gefährlicher Orte rechtfertigen würde.

rechnet“ (Ullrich/Tullney 2012). Dieses ‚Herausrechnen‘ ist nicht lediglich der Effekt diskriminierender Diskurse über die (zugeschriebene) Devianz bestimmter Milieus. In der Personenkontrolle selbst performieren die Beamt:innen die Degradierung und Stigmatisierung der Betroffenen.

### ***Personenkontrolle als Degradierungszeremonie***

Die Personenkontrolle lässt sich als eine Spielart eines Interaktionsrituals (Goffman 1967), nämlich als eine Degradierungszeremonie (Garfinkel 1956), beschreiben. Sie enthält ein Moment der Performanz der Gewalt: Die Betroffenen erweisen den Beamt:innen die Ehre und Anerkennung ihrer Repräsentation des Gewaltmonopols,<sup>[9]</sup> indem sie ihren Anweisungen folgen und ihre Identität und die Inhalte ihrer Taschen preisgeben. Die Beamt:innen degradieren die Betroffenen zu (staatlichen, im Sinn des lateinischen *subicere*, und nicht epistemologischen) Subjekten, also Unterworfenen – sowohl den Beamt:innen gegenüber als auch gegenüber der restlichen, nichtkontrollierten Bevölkerung. Da die Kontrollen anlassunabhängig erfolgen, richtet sich der Verdacht der Polizei nicht auf ein bestimmtes strafbares Verhalten (Tomerius 2017, 1405, 2019, 1586). Das Verhalten der Betroffenen ist für die Konstruktion eines Verdachts jedoch nicht unbedeutend (für Beispiele s. u.). Die Beamt:innen kontrollieren die Betroffenen, da sie als Repräsentationen bestimmter, als deviant markierter Milieus erscheinen; als Figurationen der Kriminalität, und damit nicht als *Bürger*, sondern als *Gegenüber* (Schmidt 2022, 169 ff.).<sup>[10]</sup> Das Interaktionsritual der Kontrolle ist gekennzeichnet durch Zwang. Die Betroffenen können sich ihr nicht ohne Weiteres entziehen, und müssen mit physischer Gewalt rechnen. Die latente physische Gewalt stellen die Beamt:innen performativ dar, und sie rücken sie den Betroffenen ins Bewusstsein: durch Anweisungen, Drohungen oder Eingriffe in die privaten Territorien des Besitzes (s. u.).

In den letzten Jahren beschrieben Forschende vermehrt die Reproduktion sozialer Ordnung in der Interaktion zwischen Polizist:innen und Betroffenen unter Rückgriff auf Überlegungen Erving Goffmans und dessen Theorie der Interaktionsrituale (Quinton 2011; Fassin 2013; Henry 2020; Quinton 2020; Brown/van Eijk 2021). Goffman beschreibt Interaktionen als profane Rituale, welche nach je spezifischen Regeln ablaufen (Goffman 1967): In der Wechselseitigkeit der Demütigung und/oder der Ehrerbietung strukturieren die an der Interaktion Beteiligten die soziale Ordnung, und damit ihre Beziehung zueinander sowie zu ihrer Um- und Außenwelt (Goffman. 2013, 54 ff., 64). Die Beamt:innen erwarten die Ehrerbietung der Betroffenen, indem diese ihren Anweisungen möglichst ohne Resistenz oder Renitenz Folge leisten. Die Betroffenen sehen sich wiederum nicht als *Bürger*, sondern als *polizeiliches Gegenüber* adressiert; als jemand, den die Polizei als deviant etikettiert. Aufgrund dieser gegenseitigen Erwartungen leisten beide Parteien ein performatives *impression management* (ders. 1956b, 132 ff.).

Die dramaturgische Disziplin (ebd., 137) besteht für die Beamt:innen im Management ihrer Affekte, um als neutral zu erscheinen und so Legitimität zu erzeugen, wenn sie staatliche Herrschaft durchsetzen (vgl. Schmidt in dieser Ausgabe sowie grundlegend Schmidt 2022). Dies bedeutet auch, wie Stephanie Schmidt ausführlich gezeigt hat, ein polizeiliches Management der Wut, im Sinn eines *doing anger* – und damit einer Performanz der Gewalt. Interaktionsrituale zeichnen sich nämlich durch eine kollektive Effervescenz aus, welche die Beteiligten durch affektuelle Besetzungen der Praktiken stiften: Die emotionale Energie stiftet die Solidarität der Gruppe und das rituelle ‚Mitgenommensein‘ bzw. *entrainment* (Collins 2004, 108 f.). Das Interaktionsritual der Personenkontrolle konstituiert jedoch zwei ant-

[9] Dabei ist, wie Goffman hinweist, nicht erheblich, ob die Ehrerbietung seitens des Ehrerbietenden auch subjektiv gemeint ist. Die Teilnahme an der Zeremonie ist hinreichend (Goffman 1956a, 478).

[10] Stephanie Schmidt hat dieses Begriffspaar, das sich aus *in vivo*-Kategorien des polizeilichen Jargons herleitet, fruchtbar gemacht. Sowohl die Figur des *Bürgers* als auch des *Gegenübers* sind durch ein *othering* gekennzeichnet: Die Polizist:innen sehen sich in Differenz zu beiden. Der Figur des *Gegenübers* schreiben die Polizist:innen jedoch deviantes, der des *Bürgers* normkonformes Verhalten zu.

agonistische Gruppen mit ihrem je eigenen *entrainment*. Das Ritual dient dazu, die Autorität der Beamt:innen aufrechtzuerhalten, was Geoffrey P. Alpert und Roger G. Dunham (2004) als *authority maintenance ritual* kennzeichnen. Die Beamt:innen erwarten aufgrund ihres Status als uniformierte Repräsentant:innen des staatlichen Monopols physischer Gewalt nicht nur, dass ihre Anweisungen befolgt werden. Sie erwarten, dass die Betroffenen ihnen *mit Respekt* begegnen (ebd., 173 f.). Die Betroffenen wiederum erkennen sich durch die Kontrolle als *polizeiliches Gegenüber* identifiziert und aus der Menge der *Bürger* herausgenommen. Sie sind damit nicht nur gegenüber den Beamt:innen, sondern auch gegenüber dem Rest der Bevölkerung (mindestens für den Verlauf der Maßnahme) in einer degradierten Position. Das *entrainment* erfordert das *management* der Affekte.[11]

Anlassunabhängige Personenkontrollen lassen sich daher nicht nur als Interaktionsrituale, sondern genauer als *Degradierungszeremonien* im Sinn Harold Garfinkels beschreiben (Garfinkel 1956; vgl. Kretschmann/Legnaro in diesem Heft). Degradierungszeremonien zielen, wie Garfinkel betont, nicht darauf, eine (einmalige) Überschreitung einer sozialen Norm, also einen Akt bzw. eine Handlung zu sanktionieren. Sie zielen auf eine Sanktion der zugeschriebenen *Motivation* für deviantes Verhalten, die die sanktionierende Partei in der sozialen Identität der sich abweichend verhaltenden Person verortet (ebd., 420). Anlassunabhängige Personenkontrollen konstituieren daher eine soziale Distanz zwischen den Betroffenen und den Beamt:innen, ebenso wie zwischen den Betroffenen und der die Kontrolle beobachtenden Öffentlichkeit. Die Betroffenen erscheinen als Exponenten eines bestimmten stigmatisierten Milieus: „officer activity contains information [...] about the citizen: about the moral worth the officer assigns to them and their positions with social groups the police both represent and partially define“ (Bradford 2017, 142). Die Beamt:innen bestimmen den ‚moralischen Wert‘ der Betroffenen, wenn sie zwischen *Bürger* und *Gegenüber* differenzieren.

Die Beamt:innen identifizieren[12] die verdächtigen Betroffenen entlang verschiedener Merkmale; über das Verhalten der Betroffenen, ihre Kleidung, ihr Alter, das ihnen zugeschriebene Geschlecht, ihre körperliche Verfassung, die ihnen unterstellte Ethnizität, den Ort ihres Antreffens sowie gegebenenfalls Typ und Zustand ihres Autos (vgl. ausführlich Thurn et al. 2023). Die Beamt:innen bilden reflexiv, strukturalistisch gesprochen, syntagmatische Reihungen der potenziell verdächtigen Merkmale, wobei deren Werte ausschlaggebend dafür sind, ob sie eine Situation als verdächtig wahrnehmen oder nicht (vgl. Saussure 2001, 132 ff.). Die Werte der Merkmale erscheinen den Beamt:innen *entweder* als inkongruent mit hegemonialen sozialen Normen, *oder* sie erscheinen als *in sich* kongruent mit polizeilichen Figurationen von Kriminalität.[13] Ich habe daher vorgeschlagen, diesen Prozess der Verdachtsgenese in Anlehnung an Harvey Sacks als In-/Kongruenzprozess zu beschreiben (Sacks 1972; Thurn 2023a; Thurn et al. 2023). Diese Syntagmen, also Kombinationen verdächtiger Merkmale, verbinden sich in der Wahrnehmung der Beamt:innen zu sozialen Identitäten (etwa vom ‚drogendealenden, jungen, subkulturell gekleideten Mann mit schwarzer Hautfarbe‘), aufgrund derer sie die prospektiv Betroffenen für die Degradierungszeremonien proaktiver Kontrollen auswählen.

Proaktive Personenkontrollen erfolgen insofern anlassunabhängig, als die Beamt:innen kein an sich illegalisiertes Verhalten beobachten und daraufhin die betreffende Person kontrollieren (und auch kein solches Verhalten, das die unmittelbare Verübung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nahelegt). Gleichwohl geht das jeweilige Verhalten der prospektiv Betroffenen, auch wenn es als solches keinen Bruch des Gesetzes darstellt, in den Prozess der Verdachtsgenese der Beamt:innen ein. Bei-

[11] Diese affektuelle Dimension ist wichtig, um die Interaktion als ein Interaktionsritual beschreiben zu können. Die Scham, Angst und Wut der Betroffenen sind affektive Reaktionen, die im Interaktionsritual eine Artikulation finden, und die die Degradierung begleiten (ausführlich in Thurn 2023a). In der weiteren Analyse des Beitrags spielen Emotionen jedoch eine untergeordnete Rolle.

[12] Identifikation ist hier im doppelten Sinn zu verstehen: als ‚Entdecken‘, aber auch als Zuschreibung einer sozialen Identität (ausführlich in Thurn 2023).

[13] Die Differenz zwischen Inkongruenz und Kongruenz wird besonders deutlich bei der Unterscheidung zweier Gefährlicher Orte, wie sie Bernd Belina und Jan Wehrheim (2011) vorgeschlagen haben (siehe im Folgenden). Die an Orten des Typ 1 sich aufhaltenden verdächtigen Personen sind kongruent mit ihnen, die an Orten des Typ 2 sich aufhaltenden verdächtigen Personen sind inkongruent mit ihnen.

spielsweise betrachten Polizist:innen Verhaltensweisen, die sie als geeignet erachten, die Identität zu verschleiern, also ein *auffällig unauffälliges* Verhalten, als besonders verdächtig – wie etwa das Wegdrehen des Gesichts. Aber beispielsweise auch das ‚Herumlungern‘ (vgl. Bland 2021) kann einen verhaltensbasierten Verdacht (Alpert et al. 2005; Dunham et al. 2005, 374) erzeugen. Kapuzen oder Kappen, die von prospektiv Betroffenen aus den, aus Perspektive der Beamt:innen, gleichen Gründen der Identitätsverschleierung getragen werden könnten, erregen ebenso Verdacht wie Bauchtaschen (in denen sich Betäubungsmittel befinden könnten) oder schlicht legere und/oder sportliche Kleidung. Dabei handelt es sich um Kleidung, die (derzeit) von eher jüngeren Personen getragen wird. Junge Menschen erscheinen den Beamt:innen tendenziell verdächtiger als ältere (Jobard et al. 2012; Bradford/Loader 2016, 246). Dabei sind es vor allem junge Männer, die die polizeiliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen – Frauen werden tendenziell seltener anlassunabhängig kontrolliert (Jobard et al. 2012; Jobard/Lévy 2013; Ausnahmen sind Frauen, denen die Polizei stereotyp weibliche Formen devianten Verhaltens zuschreibt, wie etwa Prostitution oder häufig auch das Betteln; vgl. Künkel 2013; Thurn 2020). Besonders verdachtsleitend sind zudem die zugeschriebene ‚Ethnizität‘ bzw. die Farbe der Haut und Haare der prospektiv Betroffenen. Die anlassunabhängige Selektion zur Kontrolle entlang von (nicht nur) körperlichen Merkmalen, die (vermeintlich) eine von der Mehrheitsbevölkerung abweichende ‚Ethnizität‘ indiziert, wird unter dem Schlagwort von *racial profiling* verhandelt und kritisiert (Herrnkind 2014; Autor\*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; Thurn 2023a m. w. N.). Die ‚Ethnizität‘ ist für die Beamt:innen insbesondere zur Bekämpfung von aufenthaltsrechtlichen Delikten (Keitzel/Belina 2022) sowie der sogenannten grenzüberschreitenden Kriminalität (Herrnkind 2000; akj-berlin 2013) relevant. Daneben können auch rassifizierende Stereotypisierungen in Bezug auf Armutskriminalität den polizeilichen Verdacht lenken (wie etwa antiziganistische Stereotypen in Bezug auf Eigentumsdelikte oder rassistische Zuschreibungen in Bezug auf den Handel illegalisierter Betäubungsmittel; Egbert 2018; Töpfer 2021; Thurn et al. 2023). Strukturelle Formen rassistischer Diskriminierung verleihen der kognitiven Rassifizierung von Armutskriminalität im In-/Kongruenzprozess zudem eine vermeintliche Plausibilität; etwa, wenn Geflüchtete Formen irregulärer Arbeit ausüben, da ihnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt verwehrt bleibt (vgl. Bosch/Thurn 2022). Doch auch die körperliche Verfasstheit im weitesten Sinn einer ‚Gesundheit‘ ist verdachtskonstitutiv (wie bspw. gerötete Augen oder ein ‚eingefallenes Gesicht‘; Dangelmaier 2021, 373). Die Orte der Kontrolle lenken ebenfalls den Verdacht. Bernd Belina und Jan Wehrheim (2011) unterscheiden zwei Typen ‚Gefährlicher Orte‘: einmal diejenigen Gefährlichen Orte, welche *als solche* als verrufen oder kriminalitätsbelastet gelten (wie etwa Quartiere, in welchen viele arme oder migrantisierte Menschen wohnen, in welchen sich Spielhallen oder Bordelle befinden; Typ 1), und diejenigen Orte, welche *als solche* zwar unverdächtig sind, durch die Präsenz einer als verdächtig etikettierten Klientel ‚gefährdet‘ sind (wie etwa bestimmte Parks oder Bahnhöfe; Typ 2). Daneben können zudem Tages- und Nachtzeiten oder auch, im Kontext anlassunabhängiger Verkehrskontrollen, der Typus und Zustand des PKW in den In-/Kongruenzprozess eingehen.

Diese verschiedenen Verdachtsmomente verbinden sich zu kognitiven und diskursiven Figurationen nicht nur abweichenden Verhaltens, sondern *abweichender sozialer Identität*. Die Beamt:innen identifizieren die (prospektiv) Betroffenen nicht als respektable *Bürger*, sondern als potenziell kriminelle, und damit auch potenziell



gefährliche *Gegenüber*. Es handelt sich in der polizeilichen Wahrnehmung folglich um Personen, welche zur Abwehr von Gefahren präventiv und proaktiv kontrolliert werden sollten – um sie aus der Anonymität zu holen, sie zu verdrängen, ihnen gegenüber Präsenz zu zeigen und sie gegebenenfalls unmittelbar zu disziplinieren. Diese Funktionen erfüllen Kontrollen jedoch erst, wenn den Betroffenen durch die Performanz der Kontrolle ihr degradierter sozialer Status bewusst wird.

## Gewaltperformanz in Personenkontrollen

### *Sinn der Performanz von Gewalt*

Die Beamt:innen verfolgen mit proaktiven Personenkontrollen die Ziele, die Betroffenen aus der Anonymität zu holen, sie von bestimmten Orten zu verdrängen, polizeiliche Präsenz zu zeigen sowie die Betroffenen unmittelbar in Hinblick auf ein bestimmtes Verhalten zu disziplinieren. Dabei handelt es sich um eine analytische beziehungsweise heuristische Differenzierung: In der Praxis lassen sich alle Gründe unter die ‚Abwehr von Gefahren‘ subsumieren, und können nur selten isoliert von den je anderen Zwecken betrachtet werden. Gemein ist ihnen jedoch, dass sie performativ mit der Degradierung des Status der Betroffenen einhergehen.

Polizeibeamt:innen wiederholen in Interviews, proaktive Kontrollen hätten den Zweck, „dass die [Betroffenen; RT] so aus der Anonymität rausgeholt werden“ (MEDIAN\_Gruppe5, Pos. 58). Damit ist nicht nur gemeint, dass die Beamt:innen damit wissen, wer sich zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort aufgehalten hat. Sie versprechen sich auch eine spezialpräventive Wirkung davon, dass die Betroffenen im Bewusstsein verbleiben, buchstäblich ‚polizeibekannt‘ zu sein. Die Betroffenen wiederum sehen sich als im Fokus der Beamt:innen stehend.

Dies kann zur Verdrängung von Personen beziehungsweise Personengruppen von bestimmten Orten führen, die bisweilen auch (offenes) Ziel sogenannter Schwerpunktaktionen ist (vgl. Kern 2016, 228). Im Kontext des polizeilichen Umgangs mit den Konsument:innen illegalisierter Betäubungsmittel setzte sich hierfür der Begriff des *junkie jogging* durch: Die Polizeibeamt:innen, aber auch die Angestellten weiterer Sicherheitsbehörden, treiben durch gezielte Kontrollen die Betroffenen von einem Ort zum nächsten (Stummvoll 2006).

Die Polizist:innen zeigen bei Schwerpunktaktionen und einzelnen Kontrollen Präsenz. Die polizeiliche Sichtbarkeit wird in zwei Richtungen adressiert: in Richtung der potenziell Betroffenen, die damit von deviantem Verhalten abgeschreckt werden sollen, aber auch in Richtung der *Bürger*, denen durch die polizeiliche Präsenz suggeriert werden soll, dass ihre Sicherheit beziehungsweise ihre Beschwerden seitens der Polizei ernstgenommen werden: „damit der Bürger trotzdem sieht, okay, wir sind hier, wir haben das kontrolliert“ (MEDIAN\_Gruppe5, Pos. 58). Das bloße Präsenzpolicing (Thurn 2021) ist eine subtilere oder sekundäre Form der Degradierung, weil sie vielmehr auf das Publikum der Kontrolle als auf die unmittelbaren Adressaten zielt. Der performative Einbezug der Öffentlichkeit ist nichtsdestotrotz zwar kein notwendiger, doch wichtiger Bestandteil des Interaktionsrituals proaktiver Kontrollen.

Proaktive Personenkontrollen sind immer ein Moment der Ausübung staatlicher Herrschaft. Bisweilen erfolgen sie jedoch auch, um eine subtilere Form von Macht auszuüben, die auf eine Disziplinierung des Verhaltens Betroffener abzielt, die nicht gesetzlich geregelt ist. So kontrollieren Polizeibeamt:innen bisweilen Jugendliche, weil sie handelsübliche Zigaretten rauchen. In einem Fall berichtete ein:e Anwält:in,

dass Polizeibeamt:innen im Zuge einer Kontrolle, in die dessen:deren Klient:in verwickelt war, einem:r Jugendlichen den (legal) mitgeführten Tabak abnehmen. Die Kontrolle verfolgt hier nicht (nur) den Zweck der juristisch und polizeirechtlich definierten Gefahrenabwehr, sondern der Durchsetzung kleinbürgerlicher Vorstellungen sozialer Ordnung und der Reproduktion der polizeilichen Autorität im Sinn eines *authority maintenance* bzw. *deference ritual*. Im Vollzug des Interaktionsrituals verlassen sich die Polizist:innen nicht auf das Charisma ihres Amtes (Weber 1976), sondern performieren die Gewalt, welche die Bedingung der Möglichkeit anlassunabhängiger Kontrollen darstellt. Die Beamt:innen nutzen hierbei Imperative, Drohungen und Provokationen, Eingriffe in private Territorien des Besitzes (meistens in Form von Durchsuchungen), ihre Uniform und Ausrüstungen, sowie in extremen Fällen aber auch körperliche Gewalt, die ebenfalls ein performatives Moment enthält.

### ***Performanz der Gewalt***

Für die Betroffenen stellen anlassunabhängige Personenkontrollen zumindest eine Unannehmlichkeit dar. Sie reagieren auf die Kontrollen daher häufig mit verschiedenen intensiven Widerständigkeitsformen, die von verbalen, mimischen oder gestischen Ausdrücken des Unmuts über Weigerungen bis hin zu, in Extremfällen, körperlichen Auseinandersetzungen reichen können (vgl. Thurn 2023a). Um diese Resistenzen entweder zu brechen oder präventiv zu unterbinden, um also die Maßnahme mit Macht „auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber 1976, 28), performieren die Beamt:innen staatliche Autorität und Gewalt. Die Gewalt tritt in dieser Konstellation immer in ihrer doppelten Form auf: als staatliche Herrschaft, also als Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols, aber auch als Möglichkeit der Gewalt im körperlichen bzw. leiblichen Sinns; als Einwirkung auf einen Körper und der damit verbundenen Zufügung von leiblichem Schmerz.

In der Regel beginnen Personenkontrollen (häufig im Anschluss an eine Formel der Begrüßung) mit einem Imperativ: „Ausweis bitte“ (B2\_Transkript, Pos. 8). Die Imperative regulieren das Verhalten der Betroffenen (im Sinn einer „imperative regulation“, Sykes/Brent 1980, 185) zu Beginn, aber auch im weiteren Verlauf der Kontrolle – etwa, wenn die Beamt:innen die Betroffenen anweisen, Jacken abzulegen, Taschen oder Rucksäcke auszuleeren, sich von einem Ort zu entfernen, Hände aus den Taschen zu nehmen und so weiter. Diese „Darstellungen maßvoller Aggressivität“ (Schmidt 2022, 263) re-/produzieren eine Hierarchie des sozialen Status zwischen Sender und Empfänger des Befehls. Die Imperative sind damit ein integrales Moment des Autoritätserhaltungsrituals: „Because of an officer’s explicit status, citizens are obligated to express deference“ (Alpert/Dunham 2004, 173). Die *deference* im Sinn einer Ehrerbietung besteht in der Befolgung der Anweisungen. Sie ist Ergebnis der Performanz latenter Gewalt: Die Beamt:innen setzen die Untergeben- und Unterlegenheit der Betroffenen voraus und reproduzieren sie zugleich, wenn sie ihnen Anweisungen erteilen. Imperative machen jedoch die physische Gewalt nicht explizit, wenngleich sie ihnen vorausgesetzt ist und als Möglichkeit präsent bleibt.

In Form von Drohungen artikulieren die Beamt:innen die mögliche physische Gewalt explizit. Dies passiert etwa, wenn sich die Betroffenen resistent zeigen: „[W]enn Sie mir den Ausweis jetzt nicht geben, dann gucke ich bei Ihnen in die Taschen“ (MEDIAN\_E5, Pos. 149; Herv. RT). Die Drohung besteht in der Ankündigung einer weiteren Maßnahme (einer Durchsuchung). Weitere Maßnahmen, die die Beamt:innen bisweilen androhen, um eine Kooperation der Betroffenen zu erwirken, sind das Hinzuziehen weiterer Polizist:innen oder, dass sie die Betroffenen

zur Feststellung der Identität auf die Dienststelle bringen würden. Dieses von Rafael Behr treffend so genannte Erklärungsprinzip<sup>[14]</sup> (Behr 2008, 97) verlässt nicht notwendig den gesetzlich zulässigen Rahmen: Die genannten Maßnahmen zum Zweck der Feststellung der Identität sind in allen Bundesländern gefahrenabwehrrechtlich möglich. Ein:e weitere:r Polizist:in konstatiert daher, dass die Ankündigung weiterer Maßnahmen, auch über die Durchsuchung hinaus, keine Drohung sei: „[A]ber wenn man dann so ein bisschen erzählt, was jetzt so die nächsten Stunden folgen wird, dann brechen die eigentlich relativ schnell ein, also *ohne denen jetzt drohen zu müssen*“ (MEDIAN\_Gruppe2, Pos. 170; Herv. RT). Die Androhung der physischen Gewalt verschwindet in der Wahrnehmung der Beamt:innen hinter der Legalität der Maßnahme und ihrer Berechtigung zur Durchführung qua Amt. Nichtsdestoweniger performieren die Beamt:innen die Möglichkeit der physischen Gewalt durch ihre verbale Ankündigung.

Auch Gebärden, die sich in einem juristischen Graubereich bewegen, können den Charakter einer Drohung annehmen: „[U]nd irgendwann mal, wenn du nur noch angeschrien wirst – ich kann genauso. Ich kann den auch anschreien“ (MEDIAN\_Gruppe3, Pos. 344; Herv. i. O.). Der:die Beamt:in versucht, die Folgebereitschaft des:der Betroffenen durch das Erheben der Stimme zu erwirken; durch eine Variation von Lautstärke und Tonfall. Drohungen können nicht nur verbal, sondern auch körperlich geäußert werden: Das sogenannte *Einfrieren der Situation* etwa besteht darin, dass Polizist:innen die Betroffenen halb-/kreisförmig, bisweilen auch an Mauern oder Wänden umstellen. Das ‚Umzingeln‘ der Betroffenen hat seinen Sinn nicht nur in der polizeilichen Zweckrationalität, eine etwaige Flucht zu verhindern. Sie bedeutet den Betroffenen auch ihre unmittelbare Unterwerfung, sodass die Kooperationsbereitschaft seitens der Betroffenen erhöht werden kann: „[A]lle an die Wand stellen‘ haben die gemeint. Und dann haben wir halt das gemacht, was sie gesagt haben“ (B\_Gruppe4\_Transkript, Pos. 9), hält ein:e Betroffene:r fest. Die performative Gewalt des *Einfrierens* hält somit die etwaige Anwendung physischer Gewalt in der Latenz.

Bisweilen haben Drohungen den Charakter von Provokationen: Die Beamt:innen fordern die Betroffenen zu einer verbalen und/oder körperlichen Auseinandersetzung auf. Dabei handelt es sich um keine Aufforderung zu einer Auseinandersetzung *inter pares*, wie etwa bei einem Boxkampf.<sup>[15]</sup> Die Provokation soll den Betroffenen vielmehr ihre Degradierung vor Augen führen, da sie der Aufforderung gerade nicht entsprechen können: „Und dann hat’s keine fünf Sekunden gedauert, und dann stürmt quasi einer ihrer Kollegen auf mich zu, äh klatscht in die Hände und sagt ‚ja, wenn Sie mitspielen wollen, dann aber richtig‘“ (B5\_Transkript, Pos. 2). Die hooliganesque Aufforderung zu ‚spielen‘ ist als Provokation auch eine Drohung: Das *richtige* Mitspielen hätte für den Betroffenen negative Konsequenzen. Somit sind die Drohungen Teil der Degradierung. Manchmal machen die Beamt:innen dies explizit. Ein:e Betroffene:r berichtet davon, dass ein Polizist mit einer falschen Aussage gedroht habe: „Er hat auch gesagt ‚wenn dein Freund jetzt nicht runtergeht, dann pack ich ihn, und ich hau ihn so lange, und er kann eh (den) nicht beweisen, wenn wir vor Amtsgericht gehen, sag ich einfach ‚er hat zugeschlagen‘“ (B\_Gruppe4\_Transkript, Pos. 127). Der Beamte führt dem:der Betroffenen die eigene geringe Beschwerdemacht und die seines:ihrer Freundes vor Augen, und betont damit deren unterworfenen, degradierten sozialen Status.

Durchsuchungen sind ebenfalls Teil der Performanz der Gewalt. Durchsuchungen (und auch die sogenannte Inaugenscheinnahme, die sich in der empirischen Praxis kaum von der Durchsuchung unterscheiden lässt) bedeuten das Eindringen

[14] ... und bist du nicht willig, so brauch‘ ich Gewalt‘.

[15] Ein:e Betroffene:r berichtete anerkennend von einem:r Polizist:in, der:die einem:r sich provokant und resistent verhaltenden Jugendlichen im Zug einer Kontrolle anbot, den Konflikt im Rahmen eines Sparrings bei einem örtlichen Boxclub beizulegen. Diese Drohung hatte *keinen* degradierenden Charakter, da der:die Beamt:in dem:r bzw. den Betroffenen eine sportliche Auseinandersetzung unter Gleichen in Aussicht stellte. Der:die Betroffene würdigte diese Form der Drohung daher, da die Drohung nicht durch die Differenz von Polizist:in und *Gegenüber*, sondern durch das ernste Spiel homosozialer Vergemeinschaftung gekennzeichnet war (vgl. Meuser 2008, der den Begriff der Homosozialität auf männliche Vergemeinschaftung bezieht, wobei ich ihn hier weiter verstehen möchte als eine Form der Konfliktführung *unter Bürger:innen* – wenn gleich das Geschlecht sehr wohl eine Rolle spielte, hier allerdings vernachlässigt werden soll).

in intime Informationsreservate wie Taschen und Kleidung (vgl. Goffman 1982, 55 ff.; 68): Die Beamt:innen tasten Kleidung und Taschen ab, öffnen sie, sehen in sie hinein, wobei sie oftmals mit ihren Händen Gegenstände, die den Blick verdecken, zur Seite schieben oder herausnehmen. Durchsuchungen können nicht auf ihre zweckrationale Funktion der Feststellung der Identität oder des etwaigen Aufdeckens strafbarer Handlungen (wie des Besitzes illegalisierter Betäubungsmittel) reduziert werden. Sie besitzen einen symbolischen Sinn: Sie signalisieren den Betroffenen ihre Unterwerfung, da sie sich den Beamt:innen gegenüber (bisweilen buchstäblich) ‚nackt‘ zeigen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Beamt:innen die Betroffenen anweisen, ihre Schuhe auszuziehen oder ihre Hosen zu öffnen, woraufhin sie in diese hineinblicken oder -greifen. Das Eindringen in diesen Raum wird von den Betroffenen „als Übergriff empfunden“ (ebd., 86). Wenn die Beamt:innen die Betroffenen in dieser Form öffentlich und ohne Schutz vor den Blicken Umstehender durchsuchen, verstärkt dies Degradierung, wie ein Betroffener betont: „Vor jedem Menschen richtig gedemütigt [...], Hose runterziehen, so 'n Scheiß“ (B\_Gruppe4\_Transkript, Pos. 23).

Die Uniform und Ausrüstung der Beamt:innen symbolisieren nicht nur die ihnen qua Amt verliehene Legitimation der Anwendung physischer Gewalt, sondern zeigen den Betroffenen auch, je nach Einheit, die unterschiedlichen Möglichkeiten der physischen Gewaltanwendung an (vgl. ausführlich Kretschmann/Legnaro in diesem Heft). Die Betroffenen beschreiben etwa die schwarz uniformierten Polizist:innen der Bereitschaftspolizei bzw. Einsatzzüge der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) oder des Unterstützungskommandos (USK) als „diese richtigen stabilen Ochsen“ (B\_Gruppe1\_Transkript, Pos. 24), die in ihrem Auftreten, aber auch in ihrem Umgang mit den Betroffenen robuster und/oder aggressiver seien. Die „symbolisch-expressive“ (Behr 2008, 136) Funktion der Uniform ist damit zugleich eine Performanz der latenten Gewalt: Schlagstock bzw. Tonfa, Handschellen, Pistolen und Overall signalisieren das Potenzial der physischen Gewaltanwendung. So kommentiert ein:e wiederholt Betroffene:r das Auftreten dieser Einheiten mit „Jaja, klar, die schauen aus als würden's ins Fußballstadion gehen (lacht). In voller Montur. Fehlt eigentlich nur der Helm und und und's Schild (lacht). Sind voll ausgerüstet“ (B1\_Transkript, Pos. 31-33). Das Fußballstadion steht hier für die (potenziell physische) Auseinandersetzung mit Ultras oder Hooligans, auf die Polizist:innen sich vorbereiten würden. Der:die Betroffene setzt dies in Kontrast zu Kontrollen von Konsument:innen illegalisierter Drogen.

In der unmittelbaren Anwendung von physischem Zwang performieren die Beamt:innen die körperlich-leibliche Gewalt (im Sinn eines Zufügens von Schmerzen) nicht mehr als latent und möglich, sondern als aktuell. Die Beamt:innen wenden physische Gewalt an, wenn die Kontrollen in ihrer Interaktionsdynamik eskalieren. Nichtsdestotrotz lässt sich auch in der polizeilichen Anwendung physischen Zwangs ein performatives Moment identifizieren, das eine weitere und darüber hinaus gehende Anwendung physischer Gewalt unwahrscheinlicher macht. Ein möglicher und häufiger Auslöser für Eskalationen von Kontrollen ist die Durchsuchung, wie ein:e Beamt:in festhält: „Ja, das ist so die erste Schwelle, wo man immer ein bisschen vorsichtig sein muss, wenn man schon mit jemandem zu tun hat, der nicht so polizeifreundlich ist und auch nicht zurückschreckt, auch mal loszulegen sozusagen. Ähm sobald man die anfässt, hat man tatsächlich so einen Punkt [...] überschritten. [...] Und das ist so der erste Punkt, wo es teilweise dann eskaliert tatsächlich“ (MEDIAN\_E5, Pos. 163; Herv. RT). Die Beamt:innen nutzen im Kontext von eskalierten proaktiven Kontrollen ihren Körper und/oder Materialien wie

Handsellen, um die Auseinandersetzung durch eine Fixierung der Betroffenen zu beenden. Bereits der Einsatz des eigenen Körpers setzt für die Beamt:innen ein Training, eine Fähigkeit zur performativen Durchführung des Zwangs voraus: Die Handlung ist bereits insofern performativ, als sie nicht spontan und reflexhaft erfolgt, sondern einer langfristigen Vorbereitung bedarf. Sie ist es aber besonders insofern, als die physische Unterwerfung mit einer symbolischen und sozialen Unterwerfung einhergeht, und damit einen symbolischen Sinn jenseits der unmittelbaren Abwehr einer Gefahr besitzt. Auch weniger drastische Anwendungen physischen Zwangs haben dieses Moment der Degradierung, wie ein:e Betroffene:r berichtet: „[...] weil die haben uns richtig gegen die Wand gepackt und so, was man eigentlich nicht macht wegen einer [...] Lärmbelästigung, also so hart angepackt zu werden ist nicht gerade schön“ (B\_Gruppe4\_Transkript, Pos. 9). Das ‚harte Anpacken‘ war für die (meisten) Betroffenen lediglich mit leichten körperlichen Schmerzen verbunden. Die symbolische Degradierung wiegt für sie in der Darstellung schwerer. Die Anwendung des Zwangs folgt auch hier nicht der Zweckrationalität der Fixierung der Betroffenen. Der symbolische Sinn dieser physischen Gewalt besteht in der performativen Degradierung und Demütigung.

## Die alltägliche Gewalt proaktiver Kontrollen

Die Performanz der Gewalt ist ein integraler Bestandteil proaktiver, anlassunabhängiger Personenkontrollen durch die Polizei. Personenkontrollen lassen sich als Degradierungszeremonien kennzeichnen: Die Kontrolle zielt auf eine Reproduktion der ungleichen Status von Polizist:innen und Betroffenen. Letztere werden mit der Figur des polizeilichen *Gegenübers* performativ identifiziert – von den Beamt:innen, aber auch der beobachtenden Öffentlichkeit. Die Beamt:innen ‚holen‘ die Betroffenen ‚aus der Anonymität‘, und vergewissern diesen, dass sie im polizeilichen Blick stehen. Bereits grundsätzlich impliziert die Kontrolle ein gewaltsames Moment aufgrund der ihr inhärenten Demütigung: Die Einzelnen werden ohne einen konkreten Anlass kontrolliert. Jedoch erfolgen diese Kontrollen nicht unterschiedslos (wie etwa an einem Flughafen). Die Beamt:innen wählen die Betroffenen entlang polizeilicher Figurationen für die Kontrolle aus: Sie entsprechen in ihrer Erscheinung der Figur eines *Gegenübers*; eines sich (zumindest potenziell) deviant verhaltenden Außenseiters. Dieses Verhältnis der Ungleichheit drücken die Beamt:innen auch performativ in verschiedenen Praktiken aus: in der Artikulation von Anweisungen und Imperativen, im Aussprechen von Drohungen und in Provokationen, im Eindringen in private Territorien des Besitzes, in der Uniformierung und der Ausrüstung sowie auch in der Anwendung physischen Zwangs, die selbst noch performative Momente aufweist. Die performative Gewalt hält die physische Gewalt in der Latenz: Die Polizist:innen vergewissern sich im Interaktionsritual in ihrer Möglichkeit, Herrschaft ausüben zu können. Performativ stellen die Polizist:innen im Interaktionsritual eine Vermittlung her zwischen Momenten struktureller und unmittelbar physischer Gewalt, indem sie denen, die von der Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum ausgeschlossen und der *blue* bzw. *no collar criminality* verdächtig sind, diesen Ausschluss noch einmal vergegenwärtigen – ohne hierfür unmittelbaren Zwang anwenden zu müssen.

## Literatur

- Aden, H. (2017) Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 11(2): 54–65.
- akj-berlin (2013) Die gesetzliche Diskriminierungsfalle. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (104): 12–19.
- Alpert, G.; Dunham, R. (2004) *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Alpert, G.; Macdonald, J.; Dunham, R. (2005) Police Suspicion and Discretionary Decision Making During Citizen Stops\*. In: *Criminology* 43(2): 407–434.
- Assall, M.; Gericke, C. (2016) Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände. In: *Kritische Justiz* 49(1): 61–71.
- Autor\*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen (2018) Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Loick, D. (ed.) *Kritik der Polizei*. Frankfurt: Campus.
- Behr, R. (2008) *Cop Culture, der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Leske + Budrich.
- Belina, B.; Wehrheim, J. (2011) „Gefahrengelände“. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme* 22(2): 207–230.
- Benjamin, W. (2007) *Kairos. Schriften zur Philosophie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bland, E. (2021) ‘Lurking’ and ‘Loitering’: The Genealogy of Languages of Police Suspicion in Britain. In: *Policing and Society*: 1–16.
- Bosch, A.; Thurn, R. (2022) Strukturell – Institutionell – Individuell. Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Hunold, D.; Singelstein, T. (eds.) *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bradford, B. (2017) *Stop and Search and Police Legitimacy*. London; New York: Routledge.
- Bradford, B.; Loader, I. (2016) Police, Crime and Order: The Case of Stop and Search. In: Bradford, B.; Jauregui, B.; Loader, I.; Steinberg, J. (eds.) *The SAGE Handbook of Global Policing*. London: SAGE.
- Brown, P.; van Eijk, N. (2021) Cultural Processes Shaping Stop-and-Check Practices and Interaction Dynamics in a Large Dutch City: Police Vulnerabilities, Thought Styles and Rituals. In: *British Journal of Criminology* 61(3): 690–709.
- Collins, R. (2004) *Interaction Ritual Chains*. Princeton, N.J: Princeton University Press.
- Corbin, J.; Strauss, A. (2015) *Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory*. Los Angeles u.a.: SAGE.
- Dangelmaier, T. (2021) „Den richtigen Riecher haben“ - Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. In: *Kriminologie - Das Online-Journal* 3(4): 359–382.
- Delsol, R.; Shiner, M. (eds.) (2015) *Stop and Search. The Anatomy of a Police Power*. London: Palgrave Macmillan.
- Dunham, R.; Alpert, G.; Strohline, M.; Bennett, K. (2005) Transforming Citizens into Suspects: Factors that Influence the Formation of Police Suspicion. In: *Police Quarterly* 8(3): 366–393.
- Egbert, S. (2018) Predictive Policing und die soziotechnische Konstruktion ethnisch codierter Verdächtigkeit. In: Pfadenhauer, M.; Pofertl, A. (eds.) *Wissensrelationen. Beiträge und Debatten zum 2. Sektionskongress der Wissenssoziologie*. Weinheim: Juventa Verlag.
- Endreß, M. (2014) Grundlagenprobleme einer Soziologie der Gewalt. Zur vermeintlichen Alternative zwischen körperlicher und struktureller Gewalt. In: Staudigl, M. (ed.) *Gesichter der Gewalt. Beiträge aus phänomenologischer Sicht*. Paderborn: Fink.

- Fassin, D. (2013) *Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing*. Cambridge: Polity.
- Feest, J.; Blankenburg, E. (1972) *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann.
- Galtung, J. (1975) *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Garfinkel, H. (1956) Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: *American Journal of Sociology* 61(5): 420–424.
- Gelman, A.; Fagan, J.; Kiss, A. (2007) An Analysis of the New York City Police Department's "Stop-and-Frisk" Policy in the Context of Claims of Racial Bias. In: *Journal of the American Statistical Association* 102(479): 813–823.
- Glaser, B.; Strauss, A. (1967) *The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research*. New York, NY: Aldine.
- Goel, S.; Rao, J.; Shroff, R. (2016) Precinct or Prejudice? Understanding Racial Disparities in New York City's Stop-and-Frisk Policy. In: *The Annals of Applied Statistics* 10(1): 365–394.
- Goffman, E. (1956a) The Nature of Deference and Demeanor. In: *American Anthropologist* 58(3): 473–502.
- Goffman, E. (1956b) *The Presentation of Self in Everyday Life*. Edinburgh: University of Edinburgh. Social Sciences Research Center.
- Goffman, E. (1967) *Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior*. New York: Doubleday.
- Goffman, E. (1982) *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, E. (2013) *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986) *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Henry, A. (2020) Interaction Rituals and 'Police' Encounters: New Challenges for Interactionist Police Sociology. In: *Policing and Society*: 1–15.
- Herrnkind, M. (2000) Personenkontrolle und Schleierfahndung. In: *Kritische Justiz* 33(2): 188–208.
- Herrnkind, M. (2014) Filzen Sie die üblichen Verdächtigen. Oder: Racial Profiling in Deutschland. In: *Polizei & Wissenschaft* 14(3): 35–58.
- Jobard, F.; Lévy, R. (2013) Identitätskontrollen in Frankreich. Diskriminierung festgestellt, Reform ausgeschlossen? In: *CILIP* (104): 28–37.
- Jobard, F.; Lévy, R.; Lamberth, J.; Névanen, S. (2012) Measuring Appearance-Based Discrimination: an Analysis of Identity Checks in Paris. In: *Population (English Edition)* 67(3): 349–376.
- Keitzel, S. (2020) Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich. In: *Kriminologisches Journal* 52(3): 191–209.
- Keitzel, S.; Belina, B. (2022) „Gefahrenorte“. In: *Geographische Zeitschrift* 110(4): 212–231.
- Keller, N. (2018) „Kriminalitätsbelastete Orte“: Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor? In: *CILIP* (115): 18–24.
- Kelling, G.; Wilson, J. (1982) *Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety*. The Atlantic. <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/1982/03/broken-windows/304465/> (01/04/2019).
- Kern, A. (2016) *Produktion von (Un-)Sicherheit - Urbane Sicherheitsregime im Neoliberalismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Klingelschmitt, K.-P. (1992) „Junkie-Jogging“ in der Mainmetropole. In: *taz* v. 13.07.92.

- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019) *Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand*. [https://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf](https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf) (09/08/2022).
- Künkel, J. (2013) Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a.M. In: *Kriminologisches Journal* 45(3): 180–195.
- Künkel, J. (2020) *Sex, Drugs & Control. Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Lefebvre, H. (1973) *Sprache und Gesellschaft*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.
- Levchak, P. (2021) Stop-and-Frisk in New York City: Estimating Racial Disparities in Post-Stop Outcomes. In: *Journal of Criminal Justice* 73: 101784.
- Madjidian, N. (2014) Gefahrengebiet. Polizei außer Kontrolle? In: *Forum Recht* (3): 80–81.
- Meuser, M. (2008) Ernste Spiele: zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb der Männer. In: Rehberg, K.-S. (ed.) *Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006*. Frankfurt; New York: Campus.
- Perthus, S. (2016) *Von der Gefahrenabwehr zur sozialräumlichen Risikokalkulation. Kommunale Kriminalprävention in Leipzig-Connewitz im Dienste der Inwertsetzung des Stadtteils, 1990-2014*. Berlin; Münster: Lit.
- Petzold, T.; Pichl, M. (2013) Räume des Ausnahmerechts. Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012. In: *Kriminologisches Journal* (3): 211–227.
- Quinton, P. (2011) The Formation of Suspicions: Police Stop and Search Practices in England and Wales. In: *Policing and Society* 21(4): 357–368.
- Quinton, P. (2020) Officer Strategies for Managing Interactions during Police Stops. In: *Policing and Society* 30(1): 11–27.
- Sacks, H. (1972) Notes on Police Assessment of Moral Character. In: Sudnow, D. (ed.) *Studies in Social Interaction*. New York: The Free Press.
- Saussure, F. (2001) *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*. Berlin; New York: Walter de Gruyter.
- Schmidt, S. (2022) *Affekt und Polizei. Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. Bielefeld: Transcript.
- Schröder, C. (2014) Gemeingefährlich – Gefahrengebiete bescheren der Polizei Sonderbefugnisse. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (106): 59–66.
- Strubar, I. (2014) Gewalt als asemiotische Kommunikation. In: Staudigl, M. (ed.) *Gesichter der Gewalt. Beiträge aus phänomenologischer Sicht*. Paderborn: Fink.
- Staudigl, M. (ed.) (2014) *Gesichter der Gewalt. Beiträge aus phänomenologischer Sicht*. Paderborn: Fink.
- Stummvoll, G. (2006) Junkie-Jogging am Karlsplatz: Die Schutzzone und der verrechtlichte Öffentliche Raum. In: *Dérive – Zeitschrift für Stadtforschung* (24).
- Sykes, R.; Brent, E. (1980) The Regulation of Interaction by Police. A Systems View of Taking Charge. In: *Criminology* 18(2): 182–197.
- Thurn, R. (2020) „... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht“. Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof. In: Hunold, D.; Ruch, A. (eds.) *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Thurn, R. (2021) Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei. In: *Kriminologisches Journal* 53(1): 44–62.



- Thurn, R. (2022) Resilienz und Recht. Bayerische Integration und die Widerständigkeit des Vollstreckungsbeamtentums. In: Endreß, M.; Rampp, B. (eds.) *Resilienz als Prozess*. Wiesbaden: Springer VS.
- Thurn, R. (2023a) *Verdacht und Kontrolle. Die polizeiliche Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen an Gefährlichen Orten*. Inaugural-Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität.
- Thurn, R. (2023b) *Verdächtiger Raum. Konstruktionen des Verdachts entlang polizeilicher Repräsentationen des Raums*. Im Erscheinen.
- Thurn, R.; Fährmann, J.; Aden, H.; Bosch, A. (2023) „Wie jeder normale Mensch auch“. Die Genese des Verdachts in polizeirechtlichen Grauzonen im Kontext proaktiver Personenkontrollen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*.
- Tiratelli, M.; Quinton, P.; Bradford, B. (2018) Does Stop and Search Deter Crime? Evidence From Ten Years of London-wide Data. In: *The British Journal of Criminology* 58(5): 1212–1231.
- Tomerius, C. (2017) »Gefährliche Orte« im Polizeirecht. Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive. In: *DVB 132(22)*: 1399–1406.
- Tomerius, C. (2019) Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren Rechtsprechung. In: *DVBl* 134(24): 1581–1664.
- Töpfer, E. (2021) „Reisende Täter“. OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung. In: *CILIP* (126): 72–79.
- Ullrich, P.; Tullney, M. (2012) Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. In: *Sozialraum.de* 4(2).
- Weber, M. (1976) *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr.
- Ziyal, Y. (2017) *Asylbewerberunterkünfte als gefährliche Orte im bayerischen Polizeirecht? Vorläufige Stellungnahme zu den Änderungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Bayerische Integrationsgesetz von Rechtsanwalt Yunus Ziyal, Juni 2017*. [https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl\\_files/Materialien/Asylbewerberunterkuenfte%20als%20gefahrlche%20Orte%20im%20bayerischen%20Polizeirecht\\_Final.pdf](https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Materialien/Asylbewerberunterkuenfte%20als%20gefahrlche%20Orte%20im%20bayerischen%20Polizeirecht_Final.pdf) (24/10/2018).